



## Marktreglement der Einwohnergemeinde Reinach AG

## Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Art und Anzahl der Märkte
Art. 3	Marktperimeter
Art. 4	Verkaufsstände
Art. 5	Publikation
Art. 6	Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission
Art. 7	Marktchef
Art. 8	Zulassung
Art. 9	Platzbenützung
Art. 10	Abtretung an Dritte
Art. 11	Zeitrahmen
Art. 12	Kehricht
Art. 13	Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen
Art. 14	Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe
Art. 15	Lebensmittel
Art. 16	Lautsprecher
Art. 17	Standbeschriftung
Art. 18	Preisanschrift
Art. 19	Masse und Gewichte
Art. 20	Verbotene Waren und Dienstleistungen
Art.20a	Zum Verkauf verbotene Artikel
Art. 21	Anmeldung
Art. 22	Bewilligung
Art. 23	Platzbelegung
Art. 24	Abmeldung
Art. 25	Haftung
Art. 26	Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen
Art. 27	Rechtsmittel
Art. 28	Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt folgendes

## **Marktreglement**

### **Art 1. Geltungsbereich**

Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

### **Art. 2 Art und Anzahl der Märkte**

In Reinach werden pro Kalenderjahr 4 (vier) Warenmärkte abgehalten.

### **Art. 3 Marktperimeter**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne. Dabei ist auf den Fortbestand des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 4 Verkaufsstände**

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind einzuhalten.

### **Art.5 Publikation**

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindehomepage, Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Marktkalender usw.) publiziert.

### **Art. 6 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission**

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 4 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Marktchef, dem Leiter Werkdienst sowie der Aktuarin/dem Aktuar.

### **Art. 7 Marktchef**

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

Die Überwachung des Marktbetriebes, die Erteilung von Bewilligungen und Absagen, das Inkasso der Stand- und Platzgebühren sowie der Werbekostenbeiträge, die Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation.

## **Art. 8 Zulassung**

Der Markt steht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Marktgewerbes bietet.
- ein Überangebot der betreffenden Waren besteht.

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, so erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, wenn ihre einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen den Warenverkauf verbieten und sie vom Platz weisen, wenn sie sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen.

Die Stand- und Platzmieter dürfen nur die von der Marktaufsicht bewilligten Warengattungen und Produkte zum Verkauf anbieten.

## **Art. 9 Platzbenützung**

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Einrichtungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

## **Art.10 Abtretung an Dritte**

Zugewiesene Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs **nicht** an Dritte **abgetreten** werden.

## **Art. 11 Zeitrahmen**

Der Warenmarkt dauert von 07.00 – 17.30 Uhr. Spätestens um 19.00 Uhr muss der Platz geräumt sein.\* Vor 17.30 Uhr darf nicht mit dem Auto in das Marktgelände gefahren werden. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

## **Art. 12 Kehricht**

Alle Markthändler müssen ihren Kehricht selber entsorgen.

## **Art. 13 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**

Das lokale Gewerbe kann zu den Bedingungen dieses Reglements am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter zu dulden. Im Interesse der Beibehaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktcommission begrenzt.

#### **Art. 14            Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

#### **Art. 15            Lebensmittel**

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

#### **Art. 16            Lautsprecher**

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 17            Standbeschriftung**

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

#### **Art. 18            Preisanschrift**

Alle zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen werden.

#### **Art. 19            Masse und Gewichte**

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

#### **Art. 20            Verbotene Waren und Dienstleistungen**

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art.3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

#### **Art. 20 a          Zum Verkauf verbotene Artikel**

Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, Spirituosen, unsittlichen Büchern und Bildern, Laserpointer mit der Kennzeichnung 3B oder 4, Raubkopien, Soft-Air-Guns, Spaghetti-und Schaumsprays, Juck-und Stinkpulver sowie Rauchbällen ist verboten.

#### **Art.21            Anmeldung**

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 30 Tage vor dem Markt.\* Später eingehende Anmeldungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Zu - und Absagen werden bis 20 Tage vor Marktbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

## **Art. 22 Bewilligung**

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) des Marktchefs. Dieser kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markt erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden.

## **Art. 23 Platzbelegung**

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

## **Art. 24 Abmeldung**

Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig, und es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 erhoben.

## **Art. 25 Haftung**

Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Marktgemeinde sowie der Marktverband haften nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

## **Art. 26 Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt weggewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **Art. 27 Rechtsmittel**

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

**Art. 28            Inkrafttreten**

Das vorliegende Marktreglement und die Gebührenordnung treten in Kraft am: **01.01.2014**  
Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

5734 Reinach, 24. April 2023

GEMEINDERAT REINACH AG  
Der Gemeindeammann



Julius Giger

Der Gemeindeschreiber



Peter Walz

## Anhang zum Marktreglement vom 1. Januar 2014

### Gebührentarif

#### 1. Platzgebühren

Eigener Stand, Verkaufswagen CHF 8.00 pro Laufmeter\*

#### 2. Werbung

Werbebeitrag Doppel Werbefünfliber CHF 10.00

#### 3. Strom

Beleuchtungsstrom	230 Volt	CHF 6.00
Arbeitsstrom	400 Volt	CHF 12.00